

nach der üblen Herrenmoral der herrschenden Klasse richtet (vergl. u. a. den Roman „Kubinke“ von Herrmann). Das Recht des neuen Rußlands beseitigt durch die oben angeführten Bestimmungen des § 144 die *exceptio plurium concubentium* (die Einrede mehrerer Beischläfer), insoweit dadurch eine Benachteiligung der betroffenen Frau oder des Kindes herbeigeführt werden kann. Das außereheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters, der Mutter oder den vereinigten Familiennamen beider, je nachdem, wie die Eltern sich geeinigt haben. Erfolgt eine solche Einigung der Eltern nicht, so wird der Familienname des Kindes vom Gericht bestimmt (§ 145). Vergleicht man die genannten Bestimmungen des neuen russischen Rechts mit den einschlägigen Bestimmungen des *code civil français* (*code Napoleon*), so wird die höhere Rechtsauffassung des Sowjetrechts gegenüber dem Rechte der bürgerlichen Revolution restlos geklärt. Im Rechte der französischen Revolution der Satz: „la recherche de la paternité est interdite“ die Untersuchung (Feststellung) der Vaterschaft ist untersagt, d. h. Millionen von Kindern, die im Laufe des 19. Jahrhunderts in Frankreich geboren wurden, waren durch das Gesetz ihrer durch natürliche Abstammung gegebenen Verwandtschaft künstlich beraubt. Das Sowjetrecht dagegen ist erfüllt von dem Prinzip der Wahrheit. Es will, obwohl es wie noch später zu betrachten sein wird, in viel weitergehendem Maße als frühere Rechte allen Kindern Anspruch auf staatliche Erziehung gewährt, ihnen die Feststellung der wirklichen Abstammung sichern. Im alten Rußland und in der feudalen und kapitalistischen Gesellschaft war es und ist es das offene Geheimnis, daß gerade in den höchsten Gesellschaftskreisen, die im Bündnis mit der Kirche die Heiligkeit der Ehe dauernd im Munde führen, es in Wirklichkeit mit der Übereinstimmung der offiziellen Genealogien und der natürlichen Abstammung sehr schlecht bestellt war und ist. Liest man die Geschichte des russischen Hofes und der europäischen Höfe, so findet man, daß gerade in den intimsten Kreisen die Richtigkeit der fiktiven Abstammung sowohl in der männlichen Linie (z. B. hinsichtlich der Zaren Peter II. und Paul), wie auch zum Teil der angeheirateten ebenbürtigen Frauen z. B. Zarin Maria, erste Frau Alexanders II.) angezweifelt wurde. Das Recht des neuen Rußlands, das durch seine weitergehende Einschränkung des Erbrechts auch nicht im entferntesten solche Rechtsfolgen an die Richtigkeit der Abstammung knüpft wie die älteren Rechte, schafft im Prinzip eine neue und in den bisherigen Gesetzen der Kulturstaaten unbekannteste Aufrichtigkeit in der Feststellung der natürlichen Abstammung. Sie macht in dieser Hinsicht auch vor der Registrierung nicht Halt. Sie verurteilt nicht den Ehebruch, sondern sie will die wahre Abstammung festgestellt wissen, weil sie es als ein Recht des Kindes ansieht, zu wissen, wer sein wirklicher Erzeuger ist.

Mit der bisher getroffenen gesetzlichen Regelung, die zweifellos gegenüber den früheren Zuständen einen bedeutsamen Fortschritt darstellt, glaubt aber die Sowjetregierung durchaus noch nicht das schwierige Problem endgültig gelöst zu haben. Es findet vielmehr eine ständige Weiterarbeit zur Vervollkommnung des Gesetzes statt. Gerade in diesem Jahre hat das Volkskommissariat der Justiz dem Allrussischen Exekutiv-Komitee der Sowjets bzw. dem Rat der Volkskommissare einen Gesetzentwurf über die Rechtsstellung der Kinder und das Vormundschaftsrecht vorgelegt.

Überblicken wir im Zusammenhange die Bestimmungen des Sowjetrechts über die Abstammung, so sehen wir, daß der Gesetzgeber von der höchsten Achtung gegenüber den natürlichen Vorgängen ausgegangen ist und daß er versucht hat, unter Beseitigung aller geschichtlicher Vorurteile, ein Recht zu schaffen, das nicht mehr die Interessen eines kleinen bevorzugten Teils der Bevölkerung wahrnimmt, sondern ein Recht, das den Interessen der breiten Massen des werktätigen Volkes entspricht, und das damit vom allgemein menschlichen Standpunkte aus auch eine höhere Form des Rechts bedeutet.

S. Feifetz:

Russische Ernte und russischer Getreideexport im Jahre 1924.

Die gesamte Auslandspresse reagierte auffallend lebhaft auf die Mißernte, von der einzelne Gegenden Rußlands in diesem Jahre befallen wurden. Die Nachbarschaft und die engen Beziehungen zwischen der UdSSR. und Deutschland bringen es mit sich, daß die deutsche Presse der gegenwärtigen ökonomischen Lage Rußlands größte Beachtung schenkt. Es wurde und wird noch besonders viel von der Mißernte gesprochen. Dies ist durchaus verständlich bei den hohen Getreidepreisen des deutschen Marktes und der Rolle, die der UdSSR. bei der Einfuhr von Getreide nach Deutschland zufällt.

Die Beunruhigung, die in Rußland nach den ersten Nachrichten über den Mißwachs, infolge unrichtiger Informationen aus der Provinz und der unvollständigen Berechnungen der statistischen Zentralorgane, um sich gegriffen hatte, veranlaßte leider auch die deutsche Presse, die Lage viel düsterer auszumalen, als es der Wirklichkeit entsprach. Es ist durchaus verständlich, daß der junge Organismus des heutigen Rußland, der eifrig bestrebt ist, die Kurve seiner Volkswirtschaft zu heben, im ersten Moment auf die Nachrichten von der Verringerung der Ernte, zu heftig reagierte. Die Getreidepreise schnellten in die Höhe. In den Spalten der russischen Zeitungen erschienen zahlreiche Notizen über die Verteuerung der Getreideprodukte. Der Roggen, der in der Ukraine im Mai zu 61 Kopeken das Pud verkauft wurde, er-